

B. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Halle

dem Rat des Bezirkes Halley

t. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Jena

dem Rat des Bezirkes Gera*

z. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Dresden

dem Rat des Bezirkes Dresden.

§ 2

Die bisherigen Außenstellen der im § 1 genannten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in selbständige Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter umgewandelt und folgenden Räten der Bezirke unterstellt:

1. die Außenstelle Neubrandenburg des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Rostock dem Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
- 1 die Außenstelle Frankfurt (Oder) des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam dem Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder),
3. die Außenstelle Cöthbus des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam dem Rat des Bezirkes Cottbus*
4. die Außenstelle Stendal des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Halle dem Rat des Bezirkes Magdeburg*
6. die Außenstelle Meiningen des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Jena dem Rat des Bezirkes Suhl,
0. die Außenstelle Karl-Marx-Stadt des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Dresden dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt

53

(1) Die nach § 2 gebildeten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1958 das von den bisherigen Außenstellen genutzte Anlagevermögen und sind insofern Rechtsnachfolger der betreffenden Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

(2) Die im § 1 genannten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter veranlassen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 über die zuständigen Räte der Bezirke die Umsetzung der für die im § 2 aufgeführten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter geplanten Haushaltsmittel.

54

In den Bezirken Erfurt und Leipzig sind Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter einzurichten. Bis zur Aufnahme der vollen Tätigkeit der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter in den Bezirken Erfurt und Leipzig werden Teilaufgaben vorübergehend durch die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter Jena bzw. Dresden und Halle wahrgenommen.

55

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichell

Anordnung fiber die staatlichen Tierarztpraxen*

Vom 24. Dezember 1958

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Deckung des wachsenden Bedarfs der Bevölkerung an Nahrungsgütern und die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft erfordern, die Produktivität der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere, insbesondere der Tierbestände der volkseigenen Güter und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutend zu erhöhen. Dazu trägt neben der kurativen tierärztlichen Tätigkeit vor allem die prophylaktische Betreuung der Viehbestände bei. Die Wahrnehmung dieser tierärztlichen Aufgaben ist nur durch die Erweiterung und Festigung der staatlichen Tierarztpraxen möglich. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen folgendes angeordnet:

61

Die Aufgaben der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Staatliche Tierarztpraxen sind in allen MTS-Bereichen, vorrangig in solchen MTS-Bereichen einzurichten, in denen der sozialistische Sektor der Landwirtschaft bereits überwiegt und in denen die zur prophylaktischen Betreuung der Tierbestände erforderliche Anzahl tierärztlicher Praxen noch nicht vorhanden ist.

(2) Die Übernahme einer staatlichen Tierarztpraxis geschieht freiwillig. Der Einsatz der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten erfolgt gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBL, I S, 113)*

(3) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen haben alle in ihrem Praxisbereich vorhandenen Viehbestände tierärztlich zu versorgen, insbesondere jedoch die veterinärmedizinische Betreuung der Viehbestände der volkseigenen Güter und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

(4) Den Tierärzten in den staatlichen Tierarztpraxen obliegen neben der kurativen Tätigkeit vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- b) Rinderpflichtuntersuchungen;
- c) Impfungen auf Grund viehseuchengesetzlicher Anordnungen;
- d) Reihenuntersuchungen;
- e) regelmäßige Gesundheitskontrolle;
- f) Mitarbeit im Rahmen des 10-Jahrplanes zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und Bekämpfung der Brucellose;
- g) Beratungen über Fütterung, Pflege und Haltung der Tiere;
- h) Aufklärungstätigkeit

(5) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen haben unmittelbar mit den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Direktoren der volkseigenen Güter und Maschine»-